

TITEL II. VON DEM FREIWILLIGEN ZUGANGE

§ 11

Wer freiwillig in das Kontingent tritt, soll in der Regel ledig, und Liechtensteiner sein; kinderlose Witwer, und die von ihren Weibern gesetzlich geschiedenen kinderlosen Männer werden den Ledigen gleich geachtet.

§ 12

Der freiwillig Zugehende muss sich zu einer Dienstzeit von sieben Jahren verpflichten. Wer bereits eine oder mehrere Kapitulationen im Kontingente gedient hat, kann bei dem Wiedereintritte in dieselbe die Dienstzeit selbst bestimmen; jedoch ist das Mindeste hiebei auf zwei Jahre oder auf die Dauer der Kriegszeit festgesetzt.

§ 13

Nach dem Eintritte in das Kontingent steht der freiwillig Zugegangene an Rechten und Obliegenheiten in dienstlicher Hinsicht denjenigen gleich, welche auf Grund der Rekrutirungspflichtigkeit eingereiht worden sind.

§ 14

So wie ein freiwillig Zugegangener die Dienstzeit, wozu er sich bei dem Eintritte in das Kontingent verpflichtete, zurückgelegt hat, muss derselbe in Friedenszeiten auf Verlangen unverzüglich mit förmlichem Abschiede entlassen werden.

§ 15

Wer in das Kontingent tritt, um einen militärpflichtigen Liechtensteiner zu ersetzen, kann auf die im § 12 bezeichneten Rechte keinen Anspruch machen; seine Rechte u Verbindlichkeiten richten sich vielmehr nach den für Einsteher enthaltenen Vorschriften.

§ 16

Bei freiwillig Eintretenden in den Militärdienst wird ohne Rücksicht auf die Altersbestimmungen nur vollkommene physische Tauglichkeit zu allen Kriegsdiensten zur Bedingung gemacht. Über die erforderlichen Eigenschaften der freiwillig Eintretenden überhaupt zur Theilnahme an der Ehre der Waffen hat der Landvogt mit dem Militär-Commandanten zu entscheiden.

TITEL III. VON DEM AUFRUFE DER ALTERSKLASSEN ZUR REKRUTIRUNG

I. ABSCHNITT

VON DER REKRUTIRUNG ÜBERHAUPT

§ 17

Die mit der Rekrutirung überhaupt und zunächst beauftragte Behörde ist das Oberamt Vaduz. Dieses bestimmt über Einvernehmen des Militär Commandos jährlich den Bedarf an Mannschaft und beginnt das Geschäft bei den rekrutirungspflichtigen Altersklassen damit,

dass es jeden Jahres am 1. Dez. den Termin zur Herstellung der Conscriptiions-Listen nach der ihm abgesondert ertheilten Instruktion unter Bekanntmachung der ausdrücklich zu bemerkenden Ungehorsamsstrafen in geeigneter Weise verkünden lässt.

Gleichzeitig hat das Oberamt dafür zu sorgen, dass von den Seelsorgern die Taufbuchauszüge und von den Ortsgerichten die Speziallisten verfasst und rechtzeitig vorgelegt werden, wozu es die nöthigen Formulare nach Ziffern I. II. vertheilt, und damit die etwa nothwendige Anleitung zur Erzweckung der möglichsten Vollständigkeit verbindet.

§ 18

Da die Ortsgerichte allenthalben die Conscriptiions-Behörde ihrer Gemeinden sind, so sind sie verbunden, sobald das Oberamt nach § 17 den Termin zur Conscribirung ausschreibt, diesen unverzüglich in ihrer Gemeinde auszurufen und durch den Ortsseelsorger in der Kirche verkünden, gleichzeitig aber auch die Strafen und andere gesetzliche Folgen bekannt machen zu lassen, welchen jene unterliegen, die sich nicht beim Ortsgerichte zur Eintragung in die Listen vorschriftsmässig melden.

§ 19

Zur Abfassung der Spezialliste hat sodann jeder Jüngling der aufgerufenen Altersklasse, er möge zum Waffenstande tauglich oder untauglich sein, innerhalb acht Tagen von dem geschehenen Aufrufe zur Conscribirung an, vor seinem Ortsrichter entweder persönlich oder durch einen gesetzlichen Vertreter zu erscheinen und zum Eintragen in die Spezialliste sich zu melden.

Bei dieser Anmeldung und Aufzeichnung muss der Conscriptiionspflichtige alle Aufschlüsse und Nachweise geben, welche der Ortsrichter zur Ausfertigung der Spezialliste bedarf.

§ 20

Aus diesen Anmeldungen und sonstigen sorgfältigen Erfahrungen haben die Ortsrichter ihre Spezialliste und die Ortsseelsorger aus dem Taufregister den Taufbuchauszug über alle Jünglinge der aufgerufenen Altersklasse aus ihrer Gemeinde mit aller Genauigkeit zu verfassen. Mit Herstellung dieser Listen muss in jeder Gemeinde mit 2. Jänner begonnen werden, wenn nicht hiezu ein anderer Tag allgemein angeordnet wird.

§ 21

In die Spezialliste sind aus den aufgenommenen Altersklassen alle Jünglinge einzutragen, die

1. in der Gemeinde geboren sind, u. in derselben ihren Wohnsitz haben,
2. in der Gemeinde geboren aber aus derselben in eine andere Gemeinde weggezogen, oder ausgewandert sind,
3. in die eigene Gemeinde her aus einer andern Gemeinde eingesiedelt oder vom Auslande förmlich eingewandert sind; endlich
4. die in der Gemeinde ihren zeitlichen Aufenthalt haben.

§ 22

Sollte ein Jüngling der aufgenommenen Altersklasse in Untersuchung stehen, oder nach § 53 verurtheilt worden sein, so ist dieses in der Spezialliste, u. wenn er gestorben wäre in dem Taufbuchauszuge anzumerken. In Ansehung jener, die erst nach der Herstellung der Taufbuch-Auszüge mit Tod abgehen, ist ein besonderer Totdenschein zu den Akten zu bringen.

§ 23

Die Auszüge aus den Taufbüchern, so wie die Speziallisten müssen binnen der § 19 festgesetzten Anmeldefrist von 8 Tagen, d. i. bis